

u bilden. Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, für diese Erzeugnisse einen Zuschlag um Einzelhandelsverkaufspreis festzusetzen, der 4% des Herstellerabgabepreises/Betriebspreises nicht übersteigen darf. Der Preiszuschlag verbleibt dem Herstellerbetrieb als materieller Anreiz; er ist nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen zu verwenden.

(2) Der Preiszuschlag ist als Anhängebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei Lieferungen von Gewebe oder sonstigen textilen Flächengebilden (nachfolgend Gewebe genannt) an Konfektionsbetriebe als Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) weiterzuberechnen, für den Anhängebetrag ist auf den Rechnungen der Gewebehersteller an den Konfektionsbetrieb gesondert auszuweisen.

(3) Der als Anhängebetrag berechnete Zuschlag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) des Gewebes ist beim Konfektionsbetrieb nicht kalkulationsfähig. Der Konfektionsbetrieb ist verpflichtet, den vom Gewebehersteller berechneten Anhängebetrag aus dem Anhängebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis des Konfektionserzeugnisses zu finanzieren. Wird für das Konfektionserzeugnis das Prädikat „Hochmodisch“ nicht erteilt, so hat der Konfektionsbetrieb den vom Gewebehersteller berechneten Anhängebetrag aus dem Betriebsergebnis zu decken.

(4) Werden hochmodische Gewebe zur Herstellung von Kinderoberbekleidung eingesetzt, so ist der Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) des Gewebes in jedem Falle aus dem Betriebsergebnis des Konfektionsbetriebes zu decken.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Leder, das vom Lederhersteller an Schuh- oder Lederwarenhersteller geliefert wird.

(6) Die Nomenklatur-Nummer hochmodischer Erzeugnisse ist durch /HM zu ergänzen.

§3

(1) Die Preiszuschläge gemäß § 2 werden durch Preisbestätigungen des Ministers für Handel und Versorgung festgesetzt. Die Preisbestätigungen sind zu befristen. Der Minister für Handel und Versorgung, kann die Gültigkeitsdauer der Preisbestätigung verlängern.

(2) Werden hochmodische Erzeugnisse nach Ablauf der Befristung im Rahmen des modischen Grundsortiments weiter produziert, so sind mit Einfließen die-

ser Erzeugnisse zu veränderten Preisen in den Handel die noch vorhandenen Bestände dieser Erzeugnisse zu Lasten des Fonds Handelsrisiko umzubewerten.

§4

(1) Die erteilte Preisbestätigung gilt nur für mustergetreue Auslieferung.

(2) Die festgesetzten Preiszuschläge haben nur Gültigkeit für Erzeugnisse der 1. Wahl. Für 2. und 3. Wahl sowie Partieware und Ausschub darf kein Zuschlag berechnet werden.

§5

Einzelheiten über die Vorlage der Erzeugnisse zur Erteilung des Prädikates „Hochmodisch“ und zur Preisfestsetzung werden jeweils vor den Kaufhandlungen durch die Zentralen Warenkontore und das Deutsche Modeinstitut geregelt.

§6

Bei Erzeugnissen, deren Handelsspannen als Aufschlag auf den Industrieabgabepreis, egalisierten Herstellerabgabepreis oder durch Abzug vom Einzelhandelsverkaufspreis (Handelsrabatt) berechnet werden, gilt der Preiszuschlag nicht als Grundlage für die Berechnung der Handelsspannen. Soweit Handelsspannen in Form von absoluten Beträgen festgelegt sind, bleiben diese unverändert bestehen.

§7

Werden hochmodische Erzeugnisse durch den Außenhandel exportiert, gelten die Bestimmungen dieser Preisanordnung sinngemäß. Der Preiszuschlag ist als Anhängebetrag zum Betriebspreis (Herstellerabgabepreis) weiterzuberechnen.

§8

Alle vor Inkrafttreten dieser Preisanordnung erteilten und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch gültigen Preisbestätigungen für hochmodische Erzeugnisse werden durch besondere Weisung des Ministers für Handel und Versorgung geändert.

§9

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1964

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz
Stellvertreter des Ministers